

KULTURFÖRDERUNG DES KANTONS BERN

MERKBLATT MUSIK

INHALTSVERZEICHNIS

1. Bestimmungen für alle Kultursparten	1
1.1 Voraussetzungen	1
1.2 Förderkriterien	2
1.3 Fördereinschränkungen	2
1.4 Zuständige Förderstellen	2
1.5 Gesetzliche und kulturpolitische Grundlagen	2
2. Bestimmungen im Bereich Musik	3
2.1 Gesuchsmöglichkeiten	3
2.2 Ausschreibungen und Auszeichnungen	4

1. BESTIMMUNGEN FÜR ALLE KULTURSPARTEN

Das Amt für Kultur des Kantons Bern fördert qualitativ überzeugende kulturelle Projekte, Produktionen und Veranstaltungen (kurz Kulturprojekte) in allen Sparten nach zwei unterschiedlichen Fördermodellen.

Einerseits können Kulturschaffende beim Kanton Bern Gesuche um Projektbeiträge einreichen. In diesem Fall ist ein gleichzeitiges Gesuch bei der Wohn-, Standort- oder Durchführungsgemeinde bzw. allenfalls anderen Kantonen oder dem Bund zwingend: Der Kanton Bern unterstützt mit dieser Komplementärförderung ergänzend zu anderen öffentlichen Förderstellen.

Andererseits setzt der Kanton Bern mit Ausschreibungen und Auszeichnungen in Form von Preisen, Stipendien und Werkbeiträgen an Kulturschaffende eigene, von weiteren Förderstellen unabhängige Förderakzente. Die Vergabe erfolgt auf Empfehlung der kantonalen Fachkommissionen.

Die Gesuchseingabe erfolgt über das elektronische Gesuchsportal der Kulturförderung des Kantons Bern:

www.be.ch/kulturfoerderung-gesuchsportal

1.1 Voraussetzungen

Das Amt für Kultur prüft Gesuche um Projektbeiträge sowie Bewerbungen auf Ausschreibungen, wenn sie folgende formale Voraussetzungen erfüllen:

Formale Voraussetzungen

- Klarer Bezug zum Kanton Bern
 - Professioneller Standard
 - Nachgewiesener Finanzbedarf
 - Fristgerechte Gesuchseingabe
 - Vollständige Unterlagen
- Klarer Bezug zum Kanton Bern:
Kulturprojekte werden unterstützt, wenn sie im Kanton Bern umgesetzt werden, einen klaren thematischen Bernbezug aufweisen oder die beteiligten Kulturschaffenden im Kanton leben bzw. die Berner Kulturszene massgeblich mitprägen.
 - Professioneller Standard:
Unterstützt werden Projekte mit Kulturschaffenden, die ihre kulturelle Tätigkeit hauptberuflich ausüben und über eine künstlerische Berufsausbildung oder gleichwertige Berufspraxis verfügen.
 - Nachgewiesener Finanzbedarf:
Kulturprojekte werden unterstützt, wenn ihre Finanzierung durch private und öffentliche Gelder breit abgestützt ist, sie aber ohne Mittel des Kantons nicht durchgeführt werden könnten. Veranstaltungen haben im Budget Einnahmen durch Eintritte auszuweisen.



- **Fristgerechte Eingabe:**
Wo keine Fristen bestehen, müssen Eingaben spätestens zwei Monate vor der Durchführung der Kulturprojekte erfolgen (die letzte Eingabemöglichkeit bildet jeweils der Tag, der durch seine Zahl dem Tag der Durchführung entspricht. Für eine Veranstaltung am 11. Dezember wäre dies beispielsweise der 11. Oktober). Nachträgliche Beiträge an bereits umgesetzte oder begonnene Projekte sind nicht möglich.
- **Vollständige Unterlagen:**
Gesuche oder Bewerbungen auf Ausschreibungen müssen alle erforderlichen Unterlagen gemäss den jeweiligen Richtlinien enthalten. Bei Gesuchen um Projektbeiträge sind die Nachweise der Entscheide anderer öffentlichen Förderstellen grundsätzlich Bestandteil der Gesuchseingabe (Zusagen oder Absagen anderer öffentlicher Förderstellen).

1.2 Förderkriterien

Das Amt für Kultur beurteilt Kulturprojekte inhaltlich nach den folgenden qualitativen Förderkriterien:

Qualitative Förderkriterien

- Relevanz / Bedeutung
- Resonanz / Ausstrahlung
- Innovation / Originalität
- Kohärenz / Stimmigkeit
- eingegangenes Risiko

Bei der inhaltlichen Beurteilung werden zudem kantonspezifische Förderkriterien besonders gewichtet:

Kantonspezifische Förderkriterien

- Kulturelle Stärkung der Regionen im Kanton
- Austausch zwischen den zwei Sprachkulturen
- Gezielte Ergänzung des kulturellen Angebots
- Förderung der Kulturvermittlung / Kulturnachfrage

In seiner Förderung strebt der Kanton eine angemessene Berücksichtigung beider Geschlechter an.

1.3 Fördereinschränkungen

Das Amt für Kultur prüft Gesuche um komplementäre Beiträge insbesondere in den folgenden Bereichen nicht:

Nicht geförderte Bereiche

- Ausbildungen und Zusatzausbildungen
- Projekte im Rahmen von Ausbildungen
- Wettbewerbe und Jurierungen von Preisen
- Investitionen an Infrastruktur und Ausrüstung
- Vereinsadministration und Vereinsnähe

1.4 Zuständige Förderstellen

Für die Förderung von Kulturprojekten ist die Abteilung Kulturförderung des Amtes für Kultur zuständig.

Ein Projekt kann grundsätzlich nicht von mehreren kantonal-bernischen Stellen gefördert werden. Eine gleichzeitige Gesuchseingabe beim Amt für Kultur und beim Lotteriefonds des Kantons Bern ist daher nicht möglich.

1.5 Gesetzliche und kulturpolitische Grundlagen

Die gesetzliche Basis für die Kulturförderung des Kantons Bern ist das Kantonale Kulturförderungsgesetz vom 12. Juni 2012 (KKFG; BSG 423.11).

Kulturprojekte werden mit Mitteln aus dem Kulturförderungsfonds unterstützt.

Auf die Ausrichtung von kantonalen Projektbeiträgen besteht **kein Rechtsanspruch**. Gesuchstellende, deren Projekte nicht unterstützt werden, haben das Recht auf eine begründete, beschwerdefähige Verfügung.

Personen und Organisationen, die Beiträge vom Kanton erhalten, haben eine Mitwirkungs- und Auskunftspflicht gemäss Art. 8 des Staatsbeitragsgesetzes vom 16. September 1992 (StBG; BSG 641.1). Diese umfasst beispielsweise auf Verlangen die Erteilung erforderlicher Auskünfte, Einsicht in die Akten sowie die Zutrittsbewilligung zu den Betriebsstätten und den zur Aufgabenerfüllung benutzten Räumlichkeiten.

Arbeitgeber und Arbeitnehmer im Kulturbereich müssen auch bei Löhnen unter CHF 2'300 Beiträge an die AHV, IV, die Erwerbsersatzordnung (EO) und die Arbeitslosenversicherung entrichten. Beitragspflichtig sind Löhne für Tätigkeiten bei Tanz- und Theaterproduktionen, Orchestern, Phono- und Audiovisionsproduktionen, Radio und Fernsehen sowie an Schulen im künstlerischen Bereich gemäss Art. 34d Abs. 2 der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV).

Die «Kulturstrategie für den Kanton Bern» legt die kulturpolitischen Ziele und Leitlinien fest.

www.be.ch → Gesetze

www.erk.be.ch/kulturstrategie

2. BESTIMMUNGEN IM BEREICH MUSIK

Das Amt für Kultur fördert die Entstehung, Verbreitung, Vermittlung und Veranstaltung von Musikprojekten.

2.1 Gesuchsmöglichkeiten

Gesuche um komplementäre Beiträge können beim Amt für Kultur laufend – jedoch spätestens zwei Monate vor der Durchführung der Kulturprojekte – via elektronisches Gesuchsportal eingereicht werden:

www.be.ch/kulturfoerderung-gesuchsportal

Zu beachten sind die Eingabefristen anderer öffentlicher Förderstellen, an die ein gleich lautendes Gesuch zu richten ist.

Gesuchsmöglichkeiten

- Defizitdeckungsbeiträge an Konzerte, Gastkonzerte, Tourneen und Veranstaltungen
- Defizitdeckungsbeiträge an Konzerte von Laienchören mit professionellen Solist/innen
- Projektbeiträge an musikalische Schaffensprozesse
- Produktionsbeiträge an Tonträger

• Defizitdeckungsbeiträge an Konzerte, Gastkonzerte, Tourneen und Veranstaltungen

Unterstützt werden nicht-kommerzielle öffentliche Konzerte und Gastkonzerte professioneller Musikschaffender im Kanton Bern sowie Tourneen von bernischen Musikschaffenden in der Schweiz und im Ausland, die durch Qualität und künstlerisches Risiko überzeugen. Relevant für einen Beitrag ist ein innovatives, ungewöhnliches Programm; bevorzugt werden zeitgenössische Kompositionen und selten gespielte, anspruchsvolle Werke. Informationen zu Gagen und Sozialleistungen finden sich auf der Website des Schweizerischen Musikerverbandes SMV (www.smv.ch). Die finanzielle Beteiligung der Standortgemeinde der Gruppe, der Wohngemeinde der beteiligten Musikschaffenden und/oder der Gemeinden, in denen die Veranstaltungen stattfinden, wird vorausgesetzt. Gesuche um Finanzierung von Auslandstourneen müssen zugleich an Pro Helvetia gerichtet werden. Nicht unterstützt werden gewinnorientierte Projekte, die ein geringes künstlerisches Risiko eingehen, Benefizveranstaltungen und Strassenmusik.

Beitrag Kanton: maximal 50% der öffentlichen Beiträge

• Defizitdeckungsbeiträge an Konzerte von Laienchören oder Laienorchestern mit professionellen Solist/innen

Unterstützt werden nicht-kommerzielle, öffentliche Konzerte von bernischen Laienchören oder Laienorchestern mit professionellen Solist/innen sowie einer professionellen Leitung. Dem Gesuch sind zum Nachweis der Professionalität der Solist/innen und der musikalischen Leiter/innen entsprechende Kurzbiografien beizulegen.

Beitrag Kanton: maximal 50% der öffentlichen Beiträge

• Projektbeiträge an musikalische Schaffensprozesse

Unterstützt werden Kompositionen und grössere Projektentwicklungen von bernischen Musikschaffenden. Die Musiker/innen müssen ein kontinuierliches und künstlerisch engagiertes Schaffen nachweisen können und die Berner Musikszene mitprägen. Dem Gesuch sind Informationen zu den geplanten Uraufführungen der Kompositionen bzw. Angaben zu den Endprodukten der Projektentwicklungen beizulegen. Richtlinien für Kompositionshonorare finden sich auf der Website des Schweizerischen Tonkünstlervereins STV (www.asm-stv.ch).

Beitrag Kanton: maximal 50% der öffentlichen Beiträge

• Produktionsbeiträge an Tonträger

Unterstützt werden musikalisch überzeugende, innovative Tonträgerproduktionen aller Stilrichtungen. Die Produkte müssen grösstenteils Eigenkompositionen enthalten und über ein Label professionell vertrieben werden. Gesuche können von Musikschaffenden mit ausgewiesener Szenenpräsenz eingereicht werden. Dem Gesuch sind eine aktuelle Demoaufnahme (3 - 4 Musikskizzen), eine detaillierte Produktionskalkulation (Studio und Mastering) sowie Angaben zum geplanten Release (Datum & Ort) und anschliessender Tournee beizulegen. Honorare von Musiker/innen werden im Budget nicht berücksichtigt. Nicht unterstützt werden Produkte zu reinen Promotionszwecken wie bspw. Singles, DVDs, Videos oder Internetauftritte.

Beitrag Kanton: maximal 50% der öffentlichen Beiträge; maximal CHF 5'000

2.2 Ausschreibungen und Auszeichnungen

Der Kanton Bern setzt Förderakzente, mit denen Beiträge unabhängig von anderen Förderstellen vergeben werden. Die Förderakzente umfassen öffentliche Ausschreibungen mit Bewerbungsmöglichkeiten sowie Auszeichnungen ohne Bewerbungsmöglichkeiten. Die Vergabe erfolgt auf Empfehlung der Musikkommission.

Informationen zu aktuellen Ausschreibungen sowie Zulassungsbedingungen, Eingabefristen und erforderlichen Unterlagen finden sich auf der Website des Amts für Kultur unter folgendem Pfad:

www.erz.be.ch/kultur → Kulturförderung → Kulturschaffende

Ausschreibungen und Auszeichnungen

- Ausschreibung von Entr'acte-Stipendien
- Ausschreibung von Auslandstipendien
- Verleihung von musikalischen Auszeichnungen

• Ausschreibung Entr'acte-Stipendien (Bewerbung ist erforderlich)

Der Kanton Bern vergibt Entr'acte-Stipendien an ausgewählte professionelle Kulturschaffende der Sparte Musik. Die Stipendien ermöglichen individuell gestaltbare Freiräume ohne Produktionsdruck, um die eigene künstlerische Position zu reflektieren und/oder die eigenen Kompetenzen im künstlerisch-kreativen, technischen oder organisatorischen Bereich zu erweitern. Die Entr'acte-Stipendien werden alle zwei Jahre öffentlich ausgeschrieben und auf Empfehlung der kantonalen Musikkommission vergeben. Bewerbungen sind erforderlich und nur bis zum verbindlichen Eingabetermin der laufenden Ausschreibung möglich.

Beitrag Kanton: maximal CHF 20'000 pro Projekt

• Ausschreibung von Auslandstipendien (Bewerbung ist erforderlich)

Der Kanton Bern verfügt über Ateliers und Studios in New York, Paris und Berlin. Diese werden jedes Jahr ausgewählten bernischen Kulturschaffenden im Rahmen von sechsmonatigen Auslandstipendien zur Verfügung gestellt. Die Stipendien werden im Turnus für die verschiedenen Kultursparten öffentlich ausgeschrieben und auf Empfehlung der jeweils entsprechenden Kulturkommission vergeben. Bewerbungen sind erforderlich und nur bis zum verbindlichen Eingabetermin der laufenden Ausschreibung für die jeweils angesprochenen Kultursparten möglich.

Beitrag Kanton: freie Unterkunft und monatlich CHF 2'000 bis 3'000 Lebenskostenbeitrag

• Verleihung von musikalischen Auszeichnungen (ohne Bewerbungsmöglichkeit)

Der Kanton Bern verleiht jedes Jahr Musikpreise als Zeichen der Wertschätzung und Anerkennung für das Wirken herausragender Musikschaffender. Ausgezeichnet werden professionelle Musikerinnen und Musiker aus allen künstlerischen und organisatorischen Bereichen des Musiklebens sowie allen musikalischen Stilrichtungen, die die Berner Musikszene entscheidend mitprägen.

Zusätzlich vergibt der Kanton Bern den Nachwuchsförderpreis Coup de cœur an junge professionelle bernische Musikerinnen und Musiker.

Die musikalischen Auszeichnungen werden auf Empfehlung der Musikkommission vergeben. Bewerbungen oder Nominierungen durch Dritte sind nicht möglich.

Beitrag Kanton: maximal CHF 15'000